



Eine Patientenverfügung muss im Ausland nicht unbedingt verbindlich sein. Es gilt das Recht des jeweiligen Landes.

Ist eine Patientenverfügung überall gültig?

Aufgrund der Grösse Liechtensteins kommt es öfter vor, dass ein Patient in einem Krankenhaus in der Schweiz oder in Österreich behandelt wird. **Doch wie werden Patientenverfügungen im Ausland gehandhabt?**



Remo Mairhofer
Rechtsanwalt
Advokatur
Ritter & Partner,
Triesen
www.ritter-partner.li

Es gibt Fälle, in denen man bei medizinischer Hilfe nicht in einem inländischen Krankenhaus, sondern in einer Gesundheitseinrichtung im Ausland behandelt wird. In einer solchen Situation werden die Behandlungsentscheidungen nicht nach inländischem, sondern ausländischem Recht beurteilt. Es kommt die Frage auf, ob eine nach liechtensteinischem oder schweizerischem Recht errichtete Patientenverfügung auch im Ausland gültig ist oder diese ausserhalb gar keine Anwendung findet.

Liechtensteinische Patientenverfügungen im Ausland

Ausser Frage steht, dass eine nach liechtensteinischem Recht gültig errichtete Patientenverfügung in Liechtenstein wirksam ist. Wie aber steht es mit der Behandlung der

liechtensteinischen Patientenverfügung im Ausland? Ist eine solche ohne weiteres beispielsweise in Österreich oder der Schweiz gültig?

Die Frage, ob eine inländische Patientenverfügungen im Ausland gilt, wird nicht durch das inländische, sondern das jeweilige ausländische, im Anwendungsland vorherrschende Recht beantwortet. Ein Mediziner im Ausland ist also an die im eigenen Land geltenden Gesetze gebunden. Über die rechtliche Anerkennung von liechtensteinischen Patientenverfügungen im Ausland kann daher keine generelle Aussage getroffen werden. In einem Krankenhaus in Österreich zumindest ist eine nach liechtensteinischem Recht errichtete verbindliche Verfügung als solche anzusehen und zu behandeln. Des Weiteren ist davon auszugehen, dass solche Verfügungen auch in der Schweiz anerkannt werden. Jedenfalls obliegt die Information über die – unter Umständen eingeschränkte – Wirkung liechtensteinischer Patientenverfügungen bei Behandlungen im Ausland als Element der rechtlichen Beratung und Belehrung den bei der Errichtung

befassten Rechtsanwälten beziehungsweise dem Gericht.

Schweizerische Patientenverfügungen im Ausland

Auch für schweizerische Patientenverfügungen gilt, dass sie im Ausland verbindlich sein können, dies jedoch nicht der Fall sein muss. Der liechtensteinische Gesetzgeber beispielsweise hat anlässlich der Schaffung des Patientenverfügungsgesetzes im Gesetz über das internationale Privatrecht festgehalten, dass für die Errichtung und die Wirkungen von Patientenverfügungen liechtensteinisches Recht massgebend ist. Mit anderen Worten: hätte also ein behandelnder Arzt in Liechtenstein vorab zu prüfen beziehungsweise prüfen zu lassen, ob eine ihm vorliegende ausländische Patientenverfügung dem liechtensteinischen Recht entspricht und verbindlich ist oder nicht. Ist dies nicht der Fall, ist eine ausländische Patientenverfügung lediglich zu beachten. Der Arzt hat sich nicht zwingend daran zu halten. Dies bedeutet einerseits, dass Probleme rund um die Anwendung ausländischen Rechts dahinfallen, andererseits kann aber in dringenden

Behandlungsfällen die Zeit für notwendige Abklärungsfragen fehlen.

Eine schweizerische Patientenverfügung wird in Liechtenstein und Österreich aufgrund der unterschiedlichen Errichtungsvoraussetzungen der Länder grundsätzlich nicht als eine verbindliche Verfügung zu behandeln, sondern es wird ihr lediglich Beachtung zu schenken sein.

Patientenverfügung per Definition

Nach liechtensteinischem Recht ist eine Patientenverfügung eine Willenserklärung, mit der ein Patient eine medizinische Behandlung ablehnt und die dann wirksam werden soll, wenn er zum Zeitpunkt der Behandlung nicht einsichts-, urteils- oder äusserungsfähig ist. Im schweizerischen Gesetz wird eine Patientenverfügung als eine Verfügung bezeichnet, mit welcher eine urteilsfähige Person festlegen kann, welchen medizinischen Massnahmen sie im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit zustimmt oder nicht zustimmt.